



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

28. Jahrgang

Herausgegeben zu Meschede am 30.12.2002

Nummer 12

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Aktuelles".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
60	Bekanntmachungen der Satzungen zur Neuorganisation des Betriebes „Kulturelle Schulen“	74
61	2. Satzung vom 18.12.2002 zur Änderung der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) vom 19.12.2001	76
62	1. Satzung vom 18.12.2002 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises vom 19.12.2001	79
63	Änderung des § 2 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung einer Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) in der Gemeinde Bestwig	80
64	Öffentliche Zustellungen gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes	81

60 BEKANNTMACHUNGEN DER SATZUNGEN ZUR NEUORGANISATION DES BETRIEBES „KULTURELLE SCHULEN“

Aufgrund der §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646) i.V.m. §§ 107, 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und aufgrund der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW S. 324) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 17.12.2002 folgende Artikelsatzung beschlossen:

Artikel 1

Satzung des Hochsauerlandkreises vom 18.12.2002 für den Betrieb „Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises“ (Betriebssatzung)

§ 1 Rechtsform

Die Musikschule Hochsauerlandkreis, die Kreisvolkshochschule, das Bildungszentrum Sorpesee (Internatsbereich), das Sauerlandmuseum Arnsberg (einschließlich Medienzentrum) und die Pharmazeutisch-Technische Lehranstalt Olsberg werden als Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) und dieser Satzung verwaltet.

Die Vorschriften der EigVO finden Anwendung, sofern diese Satzung keine anderweitigen Regelungen vorsieht.

§ 2 Betriebszweck

(1) Zweck des Betriebes ist insbesondere:

- Die musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in der Musikschule Hochsauerlandkreis
- Die allgemeine, staatsbürgerliche und berufsbezogene Weiterbildung im Rahmen der Volkshochschularbeit in Kursen, Seminaren, Vortragsveranstaltungen und berufsabschlussbezogenen Lehrgängen

- Die Qualifizierung zur Ausübung des Berufs der Pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA)
- Die Vermittlung der Geschichte des kurkölnischen Sauerlandes von den Anfängen bis in die Gegenwart durch anschauliche Exponate sowie die Durchführung außerschulischer museumspädagogischer Programme zur Vermittlung der Geschichte des Raumes Sauerland
- Die Bereitstellung, der Verleih, die Reparatur und die Unterhaltung von didaktisch hochwertigen Medien für Unterrichtszwecke

- (2) Der Betrieb kann zur Stärkung seines Betriebsvermögens Gesellschaftsbeteiligungen des Hochsauerlandkreises halten und Wertpapiere in Pension nehmen.
- (3) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 3 Name des Betriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung Betrieb „Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises“ in Meschede.

§ 4 Stammkapital, Finanzierung

- (1) Das Stammkapital des Betriebes beträgt 10.500 €.
- (2) Die Musikschule Hochsauerlandkreis, die Kreisvolkshochschule, das Bildungszentrum Sorpesee, das Sauerlandmuseum Arnsberg (einschl. Medienzentrum) und die Pharmazeutisch-technische Lehranstalt Olsberg erheben zur Finanzierung ihrer Leistungen Entgelte nach Maßgabe besonderer Entgeltordnungen.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Die Fachbereichsleitung 2 –Schulen, Bildung und Jugend- des Hochsauerlandkreises leitet den Betrieb für die Betriebszweige Pharmazeutisch-technische Lehranstalt Olsberg, Kreisvolkshochschule und das Bildungszentrum Sorpesee.

Die Fachbereichsleitung 5 -Wirtschaft, Kultur und Regionalentwicklung- des Hochsauerland-

kreises leitet den Betrieb für die Betriebszweige Musikschule Hochsauerlandkreis und Sauerlandmuseum Arnsberg (einschl. Medienzentrum).

- (2) Die Fachbereichsleitungen 2 und 5 sind neben der Leitung des Betriebes für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche verantwortlich. Der Kreiskämmerer stellt den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss im Sinne des II. Teils der EigVO auf, wobei der Jahresabschluss bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen ist. Die Fachbereichsleitungen 2 und 5 unterzeichnen jeweils für ihren Aufgabenbereich.

§ 6

Grundlage des Dienst- und Geschäftsbetriebes

Für den Ablauf und die Verwaltung in den Betriebszweigen sowie für die Vertretung des Betriebes nach außen gelten die Dienst- und Geschäftsanweisungen der Verwaltung des Hochsauerlandkreises uneingeschränkt.

§ 7

Zuständigkeiten des Kreistages und seiner Ausschüsse

- (1) Der Kreistag entscheidet neben den Angelegenheiten, die er nach der Kreisordnung NRW i.V.m. der Gemeindeordnung NRW nicht übertragen kann (z.B. Änderungen dieser Betriebsatzung), über
 - a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
 - c) die Rückzahlung von Eigenkapital an den Hochsauerlandkreis.
- (2) Ein Werksausschuss i.S.d. § 5 EigVO wird nicht eingerichtet. Die Angelegenheiten der Betriebszweige werden wie folgt in den Fachausschüssen des Kreistages vorbereitend behandelt:
 - a) Die Betriebszweige Pharmazeutisch-technische Lehranstalt, Kreisvolkshochschule und Bildungszentrum Sorpesee im Schulausschuss
 - b) Die Betriebszweige Musikschule Hochsauerlandkreis und Sauerlandmuseum (einschl. Medienzentrum) im Kulturausschuss

§ 8

Stellung des Landrates

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Betriebes. Die Dienstkräfte werden vom Landrat oder in seinem Auftrag eingestellt, befördert und entlassen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Der Landrat kann von der Betriebsleitung Auskunft verlangen und ihr im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen.

§ 9

Kassenwesen

- (1) Die Kassengeschäfte werden von der Kreiskasse geführt. Für den Betrieb werden keine eigenen Geschäftskonten eingerichtet. Die Betriebsmittel werden gemeinsam mit den Betriebsmitteln des Kreishaushalts geführt. Unabhängig davon stellt die Kreiskasse sicher, dass Kassenbestandsinformationen für den Betrieb jederzeit gewährleistet sind.
- (2) Zinsen aus dem Kassengeschäft werden weder im Soll noch im Haben gegenseitig verrechnet.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Haushaltsjahr des Hochsauerlandkreises.

§ 11

Leistungsaustausch zwischen dem Betrieb und der Kreisverwaltung

Alle Dienstleistungen der Kreisverwaltung, die von wesentlichem Umfange sind, werden im Rahmen einer Verwaltungskostenerstattung auf der Basis von geschätzten Personalkostenanteilen gegenüber den Betriebszweigen abgerechnet.

Artikel 2

4. Satzung vom 18.12.2002 zur Änderung der Satzung für den Betrieb „Kulturelle Schulen des Hochsauerlandkreises“ vom 27.06.1994

Die Satzung für den Betrieb „Kulturelle Schulen des Hochsauerlandkreises“ vom 27.06.1994, zuletzt geändert durch die Euro-Änderungssatzung vom 27.06.2001, wird aufgehoben.

Artikel 3

Die vorstehenden Satzungen der Artikel 1 und 2 treten mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 18.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 18.12.2002

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Leikop

61 2. SATZUNG VOM 18.12.2002 ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR AMTSHANDLUNGEN NACH DEM FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENE-RECHT (FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENE GEBÜHRENSATZUNG) VOM 19.12.2001

Aufgrund

- der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29.01.1985 (Abl. Nr. L 32 vom 05.02.1985) in der jeweils geltenden Fassung
- der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15.06.1988 (Abl. Nr. L 194 vom 22.07.1988)

- § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1993 (BGBl. I S. 1 189) in der jeweils geltenden Fassung
- § 26 Geflügelfleischhygienegesetz vom 17.07.1996 (BGBl. I S. 991) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV. NRW S. 775) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV. NRW S.156) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV. NRW S. 41) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 17.12.2002 folgende 2. Satzung zur Änderung der Fleisch- und Geflügelfleisch-Hygienegebührensatzung des Hochsauerlandkreises vom 19.12.2001 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Abweichung von den Pauschalbeträgen der Richtlinie 85/73/EWG

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetzes wird festgestellt, dass die in dieser Satzung festgelegten Gebühren

- für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Schlachtbetrieben einschl. Trichinenuntersuchung,
- für die stichprobenartigen Rückstandsuntersuchungen
- für Amtshandlungen in Zerlegebetrieben und

- für Schlachtgeflügeluntersuchungen in Erzeugerbetrieben

Artikel 2

von jeweiligen europarechtlichen Pauschalbeträgen nach

- Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 85/73/EWG in der im Jahre 1993 geltenden Fassung i.V.m. Art. 4 der Richtlinie 88/409/EWG und Art. 2 Abs. 2 der Entscheidung 88/408 EWG,
- Art 2 Abs. 3 und Kapitel I Ziffer 4 Buchst. b) des Anhang der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 93/118/EG sowie nach
- Art. 5 Abs. 3 und Kapitel I Ziffer 2 Buchst. b) und Satz 4 sowie nach Ziffer 4 Buchst. b) des Anhangs A der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG

zur Deckung der dem Hochsauerlandkreis tatsächlich entstehenden Untersuchungskosten abweichen.

§ 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Gebühr für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung sowie Hygieneüberwachung in Kleinbetrieben

Die im Anhang A Kapitel 1 Nr. 1 der Richtlinie 85/73/EWG festgesetzten Pauschalbeträge für Untersuchungskosten im Zusammenhang mit Schlacht-tätigkeiten (einschließlich Trichinenuntersuchung und bakteriologische Fleischuntersuchung) entsprechen nicht den tatsächlichen Untersuchungskosten. Deshalb werden abweichend von diesen Pauschalbeträgen betriebsbezogene Gebühren erhoben, die gemäß der Betriebsstruktur und den jeweiligen Lohnkosten unterschiedlich wie folgt festgesetzt werden.

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag (Euro pro Tier)			
	bei bis zu 35	bei 36 bis zu 64	bei 65 bis zu 119	ab 120 Tiere
ausgewachsenes Rind	20,25	17,21	14,18	11,14
Jungrind	20,25	17,21	14,18	11,14
Schwein (weniger als 25 kg)	11,50	10,19	8,89	7,58
Schwein (25 kg und mehr)	11,50	10,19	8,89	7,58
Einhufer	31,58	27,26	22,94	18,62
Schaf, Ziege (weniger als 12 kg)	7,18	6,10	5,03	3,95
Schaf, Ziege (12-18 kg)	7,18	6,10	5,03	3,95
Schaf, Ziege (mehr als 18 kg)	7,18	6,10	5,03	3,95
Haarwild	9,38	7,97	6,57	5,16

Artikel 3

§ 5 der Satzung wird wie folgt neugefasst:

§ 5

Gebühr für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung sowie Hygieneüberwachung außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe

Für Untersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe (Hausschlachtungen) wird neben den Gebühren nach § 4 dieser Satzung - Staffel bei bis zu 35 Schlachtungen - ein Zuschlag je Tier in Höhe von 4,97 € festgesetzt.

Artikel 4

§ 7 der Satzung wird wie folgt neugefasst:

§ 7
Trichinenuntersuchung

Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen und sonstigen ausschließlich der Trichinenuntersuchung unterworfenen Tierarten wird in Höhe von 12,72 € festgesetzt.

Artikel 5

§ 8 der Satzung wird wie folgt neugefasst:

§ 8
Gebühr für Amtshandlungen in EU-zugelassenen Zerlegungsbetrieben

Für Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung von frischem Fleisch in zugelassenen Fleischzerlegebetrieben wird anstelle des in Anhang A Kapitel I Ziffer 2 Buchst. a) der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EWG festgesetzten gewichtsbezogenen Pauschalbetrages zur Deckung der tatsächlichen Kosten eine Gebühr je angefangene halbe Stunde der amtlichen Tätigkeit in Höhe von 23,56 € erhoben.

Artikel 6

§ 9 der Satzung wird wie folgt neugefasst:

§ 9
Gebühr für Amtshandlungen in EU-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben

Für Kontrollen und Untersuchungen in EU-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben beträgt die Gebühr je angefangene halbe Stunde der amtlichen Tätigkeit 23,56 €.

Artikel 7

§ 10 der Satzung wird wie folgt neugefasst:

§ 10
Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Die Gebühr für Kontrollen und Untersuchungen in sonstigen registrierten Betrieben beträgt 23,56 € je angefangene halbe Stunde.

Artikel 8

§ 11 der Satzung wird wie folgt neugefasst:

§ 11
Gebühr für BSE-Schnelltests

Die Gebühr für die BSE-Schnelltests wird in Höhe von 38,31 € festgesetzt.

Artikel 9

§ 12 der Satzung wird wie folgt neugefasst:

§ 12
Schlachtgeflügel

- (1) Für die Schlacht tieruntersuchung von lebendem Geflügel im Erzeugerbetrieb und für die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung wird zur Deckung der tatsächlichen Untersuchungskosten eine Gebühr je angefangene Viertelstunde der amtlichen Tätigkeit in Höhe von 11,78 € erhoben.
- (2) Für Kontrollen und Untersuchungen in landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion von Geflügelfleisch wird eine Gebühr je angefangene Viertelstunde der amtlichen Tätigkeit in Höhe von 11,78 € erhoben.
- (3) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten/Auslagen zu tragen.

Artikel 10

§ 15 der Satzung wird wie folgt neugefasst:

§ 15
Wartegebühr

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung um eine halbe Stunde oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um mehr als eine halbe Stunde oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlungen von mehr als einer halben Stunde, wird eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerungen bzw. Unterbrechungen nicht vom Untersuchungspersonal zu vertreten ist. Die Wartegebühr beträgt je angefangene halbe Stunde

für einen Fleischkontrolleur	11,56 €
für einen amtlichen Tierarzt	23,56 €

Artikel 11

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Satzung vom 18.12.2002 zur Änderung der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung) vom 19.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 18.12.2002

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Leikop

62 1. SATZUNG VOM 18.12.2002 ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 19.12.2001

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 245), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW S. 718), sowie § 5 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den

Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458/SGV. NRW 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708), hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 17.12.2002 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Hochsauerlandkreises vom 19.12.2001 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Beförderungsgebühren

1.1	Bei der Inanspruchnahme eines RTW	
1.1.1	Grundgebühr	480,00 €
1.1.2	Gebühr je angefangenem gefahrenen Kilometer	4,90 €

Werden in dem RTW gleichzeitig mehrere Personen, die einer sachgerechten Betreuung bedürfen, befördert, so wird die Gebühr nach Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 anteilig erhoben.

1.2	Bei der Inanspruchnahme eines KTW	
1.2.1	Grundgebühr	40,00 €
1.2.2	Zuschlag zur Grundgebühr bei Anforderung zwischen 17.30 Uhr und 7.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	120,00 €
1.2.3	Gebühr je angefangenem gefahrenen Kilometer	2,30 €

Werden in dem KTW gleichzeitig mehrere Personen, die einer sachgerechten Betreuung bedürfen, befördert, so wird die Gebühr nach Ziffer 1.2.1 und 1.2.3 anteilig erhoben.

1.3	Bei der Inanspruchnahme eines PKW	
	Gebühr je angefangenem gefahrenen Kilometer	1,00 €
	mindestens jedoch	7,00 €

Bei der Beförderung mehrerer Personen wird für jede weitere Person ein Zuschlag von 0,20 €/km auf die Gebühr erhoben. Die sich ergebende Gesamtgebühr wird auf die beförderten Personen aufgeteilt. Die Mindestgebühr von 7,00 € je Person bleibt unberührt.

- 1.4 Bei der Inanspruchnahme eines NEF
- 1.4.1 Grundgebühr 217,00 €
- 1.4.2 Gebühr je angefahrenem gefahrenen Kilometer 3,90 €
- 1.5 Sofern im RTW oder KTW die Möglichkeit besteht, wird eine Begleitperson unentgeltlich befördert.

2. Sondergebühren

- 2.1 Wartezeiten
- Wartezeiten bis zu einer Dauer von 30 Minuten sind gebührenfrei. Für je weitere angefangene 30 Minuten beträgt die Gebühr 26,00 €.
- 2.2 Reinigung und Desinfektion
- 2.2.1 für die besondere Reinigung 34,00 €
- 2.2.2 für die Desinfektion des Fahrzeuges 66,00 €
- 2.3 Für den Transport von Blutkonserven je angefahrenem gefahrenen Kilometer 1,00 €
- 2.4 Für die Ausstellung eines Leichenschau-scheines, sofern kein Transport erfolgt ist, 33,50 €
- Zusätzlich ist eine Gebühr nach Ziffer 1.3 zu erheben.

3. Notarztgebühren

- Für den Einsatz eines Notarztes eine Gebühr von 143,50 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Betriebs-satzung für den Betrieb „Rettungsdienst (Notfallret-tung und Krankentransport)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisord-nung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zu-

standekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr gel-tend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung oder An-zeige fehlt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffent-lich bekannt gemacht worden,
- c.) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen-über dem Kreis vorher gerügt und dabei die ver-letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache be-zeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 18.12.2002

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Leikop

63 ÄNDERUNG DES § 2 ABS. 2 DER ÖF-FENTLICH-RECHTLICHEN VEREINBA-RUNG ÜBER DIE EINRICHTUNG UND UNTERHALTUNG EINER SCHULE FÜR LERNBEHINDERTE (SONDERSCHULE) IN DER GEMEINDE BESTWIG

„Bis zum 01.10. eines jeden Jahres ist der Finanz-bedarf des Schulträgers für das kommende Haus-haltsjahr für Unterhaltsaufwand und Investitionen (Gebäude, sonstige bauliche Anlagen) zu ermitteln. Sofern der ermittelte Finanzbedarf im Einzelfall den Gesamtbetrag, den die Gemeinde Bestwig im lau-fenden Haushaltsjahr als Schulträgerin im Rahmen der Schulpauschale nach dem GFG NW anteilig für die Sonderschule erhält, übersteigt, ist der Finanz-bedarf in einem hierfür gebildeten Arbeitskreis zu beraten.

Der Arbeitskreis berät ferner, soweit im Einzelfall der Finanzbedarf von 7.500 € für Schuleinrichtung über-schritten wird.

Der Arbeitskreis wird besetzt mit je zwei Vertretern der Gemeinde Bestwig und der Stadt Olsberg. Kann sich der Arbeitskreis über die durchzuführenden Maßnahmen nicht einigen, entscheidet abschlie-ßend fachbezogen der Hochsauerlandkreis (Baude-zernat bzw. Schulaufsicht).“

Die vorstehende, von den Räten der Gemeinde Bestwig und der Stadt Olsberg am 09.10.2002 bzw. 07.03.2002 beschlossene Änderung des § 2 Abs. 2 der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung einer Schule für Lern-behinderte (Sonderschule) in der Gemeinde Best-wig“ wird im Einvernehmen mit dem Landrat als

untere staatliche Verwaltungsbehörde (Kommunalaufsicht) gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes genehmigt.

Meschede, 02.12.2002

Schulamt für den Hochsauerlandkreis
als untere Schulaufsichtsbehörde

Leikop
Landrat

Gelsing
Schulamtsdirektor

Vorstehende Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und unser Genehmigungsvermerk wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises in Kraft.

Meschede, 02.12.2002

Schulamt für den Hochsauerlandkreis
als untere Schulaufsichtsbehörde

Leikop
Landrat

Gelsing
Schulamtsdirektor

64 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNGEN GEM. § 15 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES

1. Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten

1.1

An Frau Konstanze Pfau gesch. Waadt, zuletzt wohnhaft gewesen in München, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, ist ein Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises (Namensänderungsbehörde) zuzustellen.

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes der Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist deshalb die öffentliche Zustellung erforderlich. Der Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises, Fachdienst Ausländer- und Personenstandswesen (Namensänderungsbehörde), liegt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 354, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 28. November 2002 kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Fachdienst Ausländer- und Personenstandswesen, in 59872 Meschede, Steinstr. 27 einzulegen.

Sollte diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 28.11.2002

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst
Ausländer- und Personenstandswesen
- Namensänderungsbehörde -
Az.: 32/33.30-20 Nr. 30/2002
m Auftrag

Buscher

1.2.

An Herrn Roland Blaurock, letzte bekannte Anschrift: Am Scheunenberg 22, Bad Freienwalde (Oder), zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, ist ein Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises (Namensänderungsbehörde) zuzustellen.

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist deshalb die öffentliche Zustellung erforderlich. Der Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises, Fachdienst Ausländer- und Personenstandswesen (Namensänderungsbehörde), liegt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 354, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 28. November 2002 kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Fachdienst Ausländer- und Personenstandswesen, in 59872 Meschede, Steinstr. 27 einzulegen.

Sollte diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 28.11.2002

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst
Ausländer- und Personenstandswesen
- Namensänderungsbehörde -
Az.: 32/33.30-20 Nr. 30/2002
m Auftrag

Buscher

2. Geschwindigkeitsüberwachung/Bußgeldstelle

2.1

Gegen Werner Genderjahn, zuletzt wohnhaft: 33824 Werther (Westf.), Engertstr. 26 - zurzeit unbekanntem Aufenthalts -, habe ich am 14.10.2002 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltungsstelle, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/088-92247/6**

Meschede, 10.12.2002

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Geschwindigkeitsüberwachung/
Bußgeldstelle -
Im Auftrag

Winkel